

Weitere Hinweise und Informationen

zu den regional zuständigen Einrichtungen und Fachdiensten finden Sie unter:
www.dajeb.de

Selbstverständlich stehen wir für Rückfragen zur Verfügung:
www.kinderschutz-zentren.org

Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V.

Bonner Str. 145, 50968 Köln
Telefon 0221 56975-3
Telefax 0221 56975 50

die@kinderschutz-zentren.org
www.kinderschutz-zentren.org



AKTION

It's for kids

www.its-for-kids.de

Ihre Zahngoldspenden zum Schutz der Kinder vor sexueller Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlung – eine Initiative der Firma ADOR-Edelmetalle GmbH in Zusammenarbeit mit den Kinderschutz-Zentren und der Stiftung Kinderschutz im Zentrum.

Worum es in diesem Leitfaden geht:

- Was ist Kindeswohlgefährdung?
- Was können Sie als Zahnärztin, Zahnarzt tun?
- Wo können Sie sich in schwierigen Situationen Unterstützung holen?
- Welche nächsten Schritte sind notwendig, welche Hilfe ist die richtige?

Dieses Faltblatt wurde Ihnen überreicht von:



Die
Kinderschutz-Zentren

**Ihre Zahnarztpraxis:
ein Ort des
Kinderschutzes**

Ein Leitfaden nach
dem neuen
Bundeskinderschutz-
gesetz

Sie machen sich Sorgen um ein Kind in Ihrer Praxis

- Was können Sie tun?
- Mit wem können Sie darüber sprechen?

Als Zahnarzt / als Zahnärztin haben Sie regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, Sie leisten einen wichtigen Beitrag zu ihrem gesunden Aufwachsen. Deshalb sind Sie auch im Kinderschutz ein wichtiger Partner.

Dieser Leitfaden gibt einige Hinweise, wie Sie dazu beitragen können.

Das Bundeskinderschutzgesetz

Am 1. Januar 2012 ist das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) in Kraft getreten.

Es bezieht alle Berufsgruppen in den Schutzauftrag ein, die mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Auch die unterschiedlichen Fachärzte sollen daran mitwirken und bei dem Verdacht auf „Kindeswohlgefährdung“ verantwortungsbewusst und sorgsam handeln (vergl. § 4 KKG Gesetz zur Information und Kooperation im Kinderschutz – KKG).

Was ist Kindeswohlgefährdung?

Von Kindeswohlgefährdung kann immer dann gesprochen werden, wenn die Rechte von Kindern und Jugendlichen nicht gewahrt werden und die gesunde körperliche wie psychische Entwicklung gefährdet ist. Eine Kindeswohlgefährdung kann das Ergebnis akuter familialer Krisen oder latenter Vernachlässigung, von Misshandlung oder sexuellem Missbrauch sein.

Ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist oft nicht leicht zu entscheiden. So bedeuten z. B. auch erheblich kariöse Gebisse oder eine vernachlässigte Mundhygiene allein noch keine Kindeswohlgefährdung, sie sind aber ein wichtiges Kriterium im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung!

Was können Sie als Zahnärztin, Zahnarzt tun?

- Suchen Sie das Gespräch mit den Kindern.
- Suchen Sie – auch wenn es Ihnen ggf. schwer fällt – das Gespräch mit den Eltern.
- Wie reagieren beide auf Ihre Wahrnehmungen? Geben sie Ihrer Einschätzung nach plausible Erklärungen?

Wo können Sie sich in schwierigen Situationen Unterstützung holen?

Bei einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (vgl. § 8a SGB VIII). Sie unterstützt Sie dabei, das Risiko für das Kind bzw. die / den Jugendliche/n einzuschätzen und die nächsten Handlungsschritte zu planen.

Diese Fachkräfte arbeiten in Beratungsstellen wie den Kinderschutz-Zentren. Über die jeweiligen Ansprechpartner informieren die örtlichen Jugendämter. Als Zahnärztin, Zahnarzt haben Sie einen Anspruch auf diese Leistung. Sie ist kostenfrei und wird in anonymisierter Form durchgeführt (vgl. § 8b SGB VIII). In vielen Fachberatungsstellen ist auch eine telefonische Beratung möglich.

Welche nächsten Schritte sind notwendig, welche Hilfe ist die richtige?

Darüber entscheiden Sie gemeinsam mit der Sie beratenden Fachkraft, unterschiedliche Möglichkeiten der Hilfe sind dabei denkbar.

Sollten z. B. die Eltern die von Ihnen empfohlene Hilfe nicht annehmen, und sich die von Ihnen beobachtete Gefährdungssituation fortsetzen, sind Sie berechtigt, die Informationen an das Jugendamt weiter zu geben (vergl. § 4 KKG). Es hat neben dem eigenen Kinderschutzauftrag auch die Aufgabe, passgenaue Hilfen zu vermitteln.